

Befragung zur Klärung des Wohnsitzes

Stichtag: 9. Mai 2011

Zweck der Erhebung

Im Rahmen des Zensus 2011 muss jede Person der Gemeinde zugeordnet werden können, in der sie zum Stichtag ihre alleinige oder Hauptwohnung hat. Unstimmige Angaben aus den Melderegistern zu Personen, die entweder nur mit Neben-

wohnungen oder in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern mit mehr als einer alleinigen oder Hauptwohnung gemeldet sind, sollen durch Befragung der betroffenen Personen geklärt werden. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Bitte innerhalb von einer Woche nach Erhalt zurücksenden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Rückseite dieses Fragebogens.

Angaben zu Ihrer Person am 9. Mai 2011

1 Sie waren mit folgenden Angaben gemeldet:

Familienname, Namensbestandteil/-e:

Vorname/-n:

3 Weitere Angaben:

Geburtsname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit/-en:

2 Trafen alle Angaben zu 1 auf Sie am 9. Mai 2011 zu?

Ja ▶

Weiter mit Frage 3.

Nein ▶

Korrigieren Sie bitte die falschen Angaben im Korrekturfeld; dann weiter mit Frage 3.

Korrekturen

Angaben zu Ihrem Wohnsitz am 9. Mai 2011

4 Sie waren unter folgender Anschrift gemeldet:

Diese Wohnung war?

Haupt-
wohnung

Neben-
wohnung

5 Waren Sie am 9. Mai 2011 unter weiteren Anschriften im Bundesgebiet gemeldet?

Bitte tragen Sie diese nachfolgend ein.

<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Straße		Hausnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Postleitzahl	Gemeinde			

<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Straße		Hausnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Postleitzahl	Gemeinde			

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Ziel des Zensus 2011 ist es, die amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 9. Mai 2011 festzustellen. Dazu werden die erforderlichen Daten überwiegend aus Verwaltungsregistern, insbesondere den Melderegistern, gewonnen.

Es kann jedoch vorkommen, dass einzelne Personen mit mehr als einer alleinigen oder Hauptwohnung oder ausschließlich mit Nebenwohnungen gemeldet sind. Für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl ist sicherzustellen, dass jeder Einwohner nur einmal gezählt wird und jede gemeldete Person der Gemeinde zugeordnet werden kann, in der sie am 9. Mai 2011 ihre alleinige bzw. ihre Hauptwohnung hat. Hierfür werden alle Personen, die ausschließlich mit Nebenwohnung oder mit mehreren alleinigen oder Hauptwohnungen in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern in den Registern enthalten sind, befragt.

Die Überprüfung sowie eine Berichtigung von Daten im Rahmen der methodischen Untersuchungen erfolgen ausschließlich im Bereich der statistischen Ämter. Eine Übermittlung der Befragungsergebnisse an die Melde- oder andere Behörden ist ausgeschlossen. Die Befragung erfolgt im Zeitraum von November 2011 bis einschließlich Januar 2012.

Die Erhebung erfolgt aufgrund des §15 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §15 Absatz 4 ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 6 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle Personen, die nur mit Nebenwohnungen oder mit mehreren alleinigen oder Hauptwohnungen gemeldet sind, auskunftspflichtig.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach §22 Absatz 1 ZensG 2011 den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach §22 Absatz 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der kommunalen Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen. Das bedeutet, dass die Daten nicht in die Verwaltung für Verwaltungszwecke gegeben werden dürfen. Dieses sogenannte „Rückspielverbot“ besagt z.B., dass die Melderegister nicht mittels der hier erhobenen Daten korrigiert werden dürfen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG dürfen den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nur faktisch anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht für Personen, die nach den oben genannten Vorschriften Daten erhalten

haben, in demselben Maß wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den statistischen Ämtern.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Die Mehrfachfalluntersuchung wird grundsätzlich als schriftliche Befragung durchgeführt. Es können jedoch in Ausnahmefällen nach §11 Absatz 9 ZensG 2011 auch Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Bei der schriftlichen Auskunftserteilung erhalten Sie die Erhebungsergebnisse mit entsprechenden Hinweisen zur Ausfüllung direkt per Post. Die ausgefüllten Fragebogen sind in verschlossenem Umschlag innerhalb einer Woche an das statistische Amt zu übersenden.

Bei Verwendung eines Briefumschlages DIN-lang mit Sichtfenster links kann die Rücksendeanschrift unten auf dieser Seite als Adressfeld genutzt werden.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, frühere Namen und Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe), Geburtsort, Anschriften aller Haupt- und Nebenwohnungen der betroffenen Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Erhebungsergebnisse werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

Die auf den Fragebogen aufgedruckten Barcodes (Strichcodes) dienen der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten. Der oben rechts aufgedruckte Barcode bildet die Fragebogennummer ab. Die Fragebogennummer enthält eine frei vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38-stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Mehrfachfalluntersuchung zum Zensus 2011 handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Weitere Hinweise und Erläuterungen zum Fragebogen finden Sie auf der Rückseite des Anschreibens.

Bitte zurücksenden an

